

# Stadt Sternberg

Vorlage - Nr.: BV-268/2021  
Datum: 02.08.2021  
Vorlageart: Beschlussvorlage

## Betr.: Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2018 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Sternberg

Beteiligte Gremien:

Sitzungsdatum	Gremium
18.08.2021	Rechnungsprüfungsausschuss Sternberg
25.08.2021	Hauptausschuss Sternberg
08.09.2021	Stadtvertretung Sternberg

1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Finanzen

2. Mitwirkende Ämter:

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung der Stadt Sternberg beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Sternberg über

1. die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018 des städtebaulichen Sondervermögens.

### **Begründung:**

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13. Juli 2011 § 60 i.V.m. der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu beschließen.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2018 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Sternberg am 18.08.2021.

Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass der Stadtvertretung die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

Die Niederschrift über die Prüfung der Haushaltsrechnung 2018 wird nachgereicht.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Ja	x
Nein	

ÜPL	x
APL	x

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag	

### **Anlagen:**

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Stadt Sternberg Städtebauliches Sondervermögen vom 18.08.2021, Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung, Anhang vom

Jahresabschluss 2018, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht, Anlagennachweis und Liquide Mittel

# **Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Stadt Sternberg Sondervermögen durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Sternberg**

## **Inhaltsverzeichnis**

- A. Prüfauftrag
- B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
- C. Grundsätzliche Festlegungen
- D. Feststellungen zur Rechnungslegung
  - I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
    - 1. Belegwesen
    - 2. Kostenrechnung und interne Leistungsverrechnung
    - 3. Jahresabschluss
    - 4. Rechenschaftsbericht –entfällt-
  - II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Anhangs zum Jahresabschluss
    - 1. Übernahme der Eröffnungsbilanz
    - 2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses
    - 3. Aufgliederung und Erläuterungen
    - 4. Wesentliche Bewertungsgrundlagen
- E. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
  - I. Vermögenslage
  - II. Finanzlage
  - III. Ertragslage
  - IV. Teilrechnungen
    - 1. Teilfinanzrechnungen
    - 2. Teilergebnisrechnungen
- F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkungen
  - I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks
  - II. Schlussbemerkungen

## **A. Prüfungsauftrag**

1. Die Stadt Sternberg hat gemäß § 60 KV M-V für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten und die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt darzustellen.
2. Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 1 Abs. 1, 2 und 4 KPG M-V dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Sternberg.
3. Über Art und Umfang sowie das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir folgenden Bericht, dem der geprüfte Jahresabschluss zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 als Anlagen beigefügt sind. Bei der Erstellung des vorliegenden Berichtes haben wir die Vorschriften der §§ 30ff. und §§ 42ff. GemHVO – Doppik beachtet.

## **B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

4. Gegenstand unserer Prüfung war der, auf der Grundlage der Buchführung, erstellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses mit seinen Bestandteilen trägt der gesetzliche Vertreter der Stadt Sternberg, der Bürgermeister. Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob die maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Bewertungsrichtlinien, Satzungen und Dienstabweisungen der Stadt eingehalten worden sind.
5. Der Jahresabschluss des Sondervermögens der Stadt Sternberg ist insbesondere daraufhin zu prüfen, ob
  - er ein, den tatsächlichen Verhältnissen, entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt,
  - die gesetzlichen, die satzungsmäßigen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften beachtet worden sind,
  - der Haushaltsplan eingehalten ist und
  - der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Sondervermögens abbildet .
6. Die Prüfungshandlungen wurden am 18.08.2021 in den Räumen des Rathauses Sternberg durchgeführt.
7. Bei der Prüfung haben wir insbesondere folgende Rechtsgrundlagen beachtet:
  - Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004,
  - Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik (GemHVO – Doppik) vom 25. Februar 2008, einschließlich der ersten Änderung vom 13. Dezember 2011,
  - Gemeindekassenverordnung – Doppik (GemKVO – Doppik) vom 25. Februar 2008,
  - Verwaltungsvorschriften zur GemHVO – Doppik und GemKVO – Doppik vom 08. Dezember 2008, einschließlich der ersten Änderung vom 13. Dezember 2011,
  - Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens, Stand Januar 2006, einschließlich der Änderung / Ergänzung vom September 2008.
8. Ausgangspunkt war die von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresbilanz zum 31.12.2017, der vom Rechnungsprüfungsausschuss und von der Stadtvertretung festgestellt wurde.

9. Im Rahmen unserer Arbeiten haben wir insbesondere die Einhaltung der haushaltsrechtlichen und der kommunalrechtlichen Vorschriften bei der Aufstellung des Jahresabschlusses überprüft.

10. Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt verschafft und anschließend anhand von Stichproben die Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung und die Teilrechnungen geprüft.

11. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft und die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung erfolgten anhand des kommunalen Prüfungsgesetzes.

12. Prüfungsschwerpunkte waren:

- Zu- und Abgänge des Sachanlagevermögens sowie der Sonderposten,
- Wertberichtigungen von Forderungen
- Vollständigkeit der Rückstellungen, unter Beachtung der Veränderungen, bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses.

13. Unsere Arbeiten wurden von den Mitarbeitern der Verwaltung vollumfänglich unterstützt.

14. Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses des Sondervermögens Stadt Sternberg haben wir die Geschäftsunterlagen eingesehen.

Der leitende Verwaltungsbeamte hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 sämtliche Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

## **C. Grundsätzliche Feststellungen**

15. Der Rechenschaftsbericht entfällt.

## **D. Feststellungen zur Rechnungslegung**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1. Belegwesen**

16. Die Belegaufbewahrung ist geordnet; das Belegwesen entspricht den Rechtsvorschriften.

#### **2. Kostenrechnung und interne Leistungsverrechnung**

17. Eine Kosten- und Leistungsrechnung gemäß § 17 GemHVO-Doppik wird in der Stadt im Haushaltsjahr 2018 noch nicht umgesetzt.

#### **3. Jahresabschluss**

18. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 wurden die einschlägigen Rechtsvorschriften und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

19. Die Bilanz, die Ergebnis- sowie die Finanzrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften der GemHVO-Doppik im Wesentlichen beachtet. Die im Anhang gemachten Angaben entsprechen den Rechtsvorschriften.

20. Die Finanzrechnung stimmt mit dem, durch Saldenbestätigungen der Kreditinstitute, bestehenden Gesamtguthabensaldo überein. Der Bargeldbestand wurde in die Finanzrechnung einbezogen.

21. Die Bestandsfortschreibung und Bewertung des Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten erfolgte ordnungsgemäß. Dabei wurden die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften der GemHVO-Doppik beachtet. Die im Anhang gemachten Angaben entsprechen den Rechtsvorschriften.

22. Die Abschreibungssätze des Anlagevermögens entsprechen grundsätzlich der normativen Nutzungsdauer der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 08. Dezember 2008 (landeseinheitlichen Abschreibungstabelle zum NKHR-MV).

#### **4. Rechenschaftsbericht**

23. Der Rechenschaftsbericht entfällt.

## **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Anhangs zum Jahresabschluss**

### **1. Übernahme der Jahresbilanz**

24. Die Wertansätze der Aktiva und Passiva der, von der Stadtvertretung festgestellten, Jahresbilanz zum 31.12.2017 wurden unverändert übernommen und auf den Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 fortgeschrieben. Die Stadt hat von der Bestimmung des § 12 KomDoppikEG M-V keinen Gebrauch gemacht.

### **2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

25. Der Jahresabschluss insgesamt vermittelt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt.

### **3. Aufgliederung und Erläuterungen**

26. Die Gliederung der Bilanz sowie der Ergebnis- und Finanzrechnung einschließlich der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen entsprechen den Bestimmungen der KV M-V und den dazugehörigen amtlichen Mustern, die Kontierungen den verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweisen der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 08. Dezember 2008.

### **4. Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

27. Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchhaltung der Verwaltung entwickelt. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen und richtig und grundsätzlich vollständig erfasst. Es wurden die Bilanzansatz- und Bewertungsvorschriften der GemHVO-Doppik beachtet. Das Vermögen, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen sind ausreichend nachgewiesen und richtig und vollständig erfasst.

28. Der Anhang mit seinen Anlagen enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

29. In der Ausübung der Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte ergaben sich gegenüber der Eröffnungsbilanz keine Änderungen.

## **E. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

### **I. Vermögenslage**

Bilanzposition	01.01.2018		31.12.2018		Abweichung EUR
	EUR	%	EUR	%	
<b>AKTIVA</b>					
Anlagevermögen	25.870,07	11,38	0,00	0,00	-25.870,07
Umlaufvermögen	201.442,48	88,62	177.661,44	100,00	-23.781,04
Rechnungsabgrenzung	0,00		0,00		
<b>Summe AKTIVA</b>	<b>227.312,55</b>		<b>177.661,44</b>		<b>-49.651,11</b>
<b>PASSIVA</b>					
1. Eigenkapital	171.324,95	75,37	144.717,20	81,46	-26.607,75
2. Sonderposten	49.470,07	21,76	25.870,07	14,56	-23.600,00
3. Rückstellungen	0,00		0,00		
4. Verbindlichkeiten	6.517,53	2,87	7.074,17	3,98	556,64
5. Rechnungsabgrenzung	0,00		0,00		
<b>Summe PASSIVA</b>	<b>227.312,55</b>		<b>177.661,44</b>		<b>-49.651,11</b>

30. Aus der Vermögenslage ist ersichtlich, dass die Eigenkapitalquote rd. 96 % beträgt.

## II. Finanzlage

32. Die Verwaltung hat entsprechend § 60 KV M-V die Finanzrechnung aus dem System erstellt. Nachfolgend geben wir diese Rechnung wieder, wobei wir die Einzelpositionen der Ein- und Auszahlungen gemäß Konten der Finanzrechnung zusammengefasst haben.

Position in der Finanzrechnung	Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Abweichung
	€	€	€
18. Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-200,00	-49.651,11	49.451,11
29. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	166.700,00	25.870,07	140.829,93
34. Saldo der Ein- und Auszahlungn aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00
36. Veränderung der liquiden Mittel und der Kassen-Kassenkredite	166.500,00	-23.781,04	190.281,04
Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (2.2.6.1)		129.885,86	
Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand zum 31.12. des Haushaltsjahres (2.2.6.1)		106.104,82	

33. Der Bestand an Zahlungsmitteln zum 31. Dezember 2018 entspricht dem Bankbestand der Stadt Sternberg Städtebauliches Sondervermögen.

34. Die Finanzrechnung wird aus dem System erstellt und ist mit den jeweiligen zahlungswirksamen Bilanz- und Ergebniskonten verknüpft. Für die Finanzrechnung sind entsprechend dem Kontierungsplan die Kontenklasse 6 und 7 belegt, anhand derer die Zahlungsströme nachgewiesen werden. Die Systematik der Kontenklassen 4 bis 7 ist durch eine Gegenüberstellung der Ertrags- und der Einzahlungskonten sowie der Aufwands- und Auszahlungskonten gegeben. Grundsätzlich ist eine parallele Einteilung der Kontengruppen innerhalb dieser Kontenklassen gegeben.



### III. Ertragslage

35. In folgender Übersicht haben wir die Ergebnisrechnung nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik zusammengefasst:

Position in der Ergebnisrechnung	Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Abweichungen
	€	€	€
22. Ordentliches Ergebnis	-100,00	-26.607,75	26.507,75
25. Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	0,00	-26.607,75	0,00
26. Einstellung in die Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00
27. Entnahme aus der Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00
28. Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0,00	0,00
29. Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0,00	0,00
31. Jahresergebnis	0,00	-26.607,75	0,00

36. Die Ergebnisrechnung ist gemäß § 16. Abs. 2 GemHVO-Doppik nicht ausgeglichen.

### IV. Teilrechnungen

#### 1. Teilfinanzrechnungen

37. Die Summe der Teilfinanzrechnungen beträgt die Summe der Finanzrechnung. Die Teilfinanzrechnungen entsprechen den gesetzlichen Vorlagen.

#### 2. Teilergebnisrechnungen

38. Die Summe der Teilergebnisrechnungen beträgt die Summe der Ergebnisrechnung. Die Teilergebnisrechnungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

## G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung

### I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

39. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 18.08.2021 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

## „Bestätigungsvermerk“

40. Wir haben den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung des Anhangs und der Anlagen zum Jahresabschluss der

### Sondervermögen Stadt Sternberg

geprüft. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach §§ 42 ff. GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung, unter Gesamtverantwortung des Bürgermeisters der Stadt Sternberg (gleichzeitig leitender Verwaltungsbeamte), erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung, eine Beurteilung über den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss abzugeben.

41. Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 nach den Vorgaben des Kommunalprüfungsgesetzes vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Pflicht- und freiwilligen Aufgaben, über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

42. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung, des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen.

43. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

44. Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt

45. Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss, der Anhang, die erläuternden Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermitteln, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

46. Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Stadt ergänzend fest

Das Vermögen zum 31. Dezember 2018 beträgt	177.661,44 €
Die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2018 beträgt	96,02 %
Die Fremdkapitalquote zum 31. Dezember 2018 beträgt	3,98 %

## II. Schlussbemerkung

Nach unserer Prüfung bestehen keine Bedenken gegen den Beschluss, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 in der vorliegenden Fassung festzustellen und den Bürgermeister zu entlasten.

Sternberg, 18.08.2021

Unterschrift